



Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|------------|
| 1. Gemeinderatsbeschluss: | | 26.10.2015 |
| 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Gemeindekurier Nr. 11 | 27.11.2015 |
| 4. Inkrafttreten | | 01.12.2015 |

Änderung der Gebührensatzung:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|------------|
| 1. Gemeinderatsbeschluss: | | 05.11.2018 |
| 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | | Entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Gemeindekurier Nr. 11 | 27.11.2018 |
| 4. Inkrafttreten | | 01.01.2019 |

Änderung der Gebührensatzung:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|------------|
| 1. Gemeinderatsbeschluss: | | 29.11.2021 |
| 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | | Entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Gemeindekurier Nr. 12 | 20.12.2021 |
| 4. Inkrafttreten | | 21.12.2021 |

Die Gemeinde Siegsdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der Leichenhäuser erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 19 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen bei Erbringung der Leistung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro

		Ruhezeit	Gebühr Ruhezeit	Gebühr jährlich
1.	Allgemein			
1.1	Urnenbeigabe in Einzel- oder Familiengrab	15 Jahre	540,00 €	36,00 €
2.	Friedhof Siegsdorf und Eisenärzt			
2.1	Einzelgrab	15 Jahre	645,00 €	43,00 €
2.2	Familiengrab	15 Jahre	1.290,00 €	86,00 €
2.3	Urnenerdgrab	15 Jahre	540,00 €	36,00 €
2.4	Urnenwandgrab	15 Jahre	765,00 €	51,00 €
2.5	Urnengemeinschaftsgrab Einzel	10 Jahre	835,00 €	83,50 €
2.6	Urnengemeinschaftsgrab Doppel	10 Jahre	1.025,00 €	102,50 €

- (2) So weit die in § 23 der Friedhofssatzung vorgesehene Größe für Einzel- und Familiengräber überschritten wird, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 50 % der Grabnutzungsgebühr nach Abs .1 erheben.
- (3) Die Grabgebühren werden für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren, bei Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für eine Nutzungsdauer von fünf Jahren erhoben.
- (4) Die Grabgebühren für Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren erhoben.
- (5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes werden pro Jahr die anteiligen Gebühren in einer Summe im Voraus erhoben.
- (6) Für die Urnenwandgrabstätten wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 480,00 €.
- (7) Für die Urnengemeinschaftsgrabstätten wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 615,00 €.

§ 5 - Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt für

a) Aufbahrung im Leichenhaus (inkl. Dekoration, Kerzen, Leichenwärter, Sargwagen)	77,35 €
b) Grab öffnen und schließen (Normaltiefe)	309,40 €
c) Grab öffnen und schließen (Tieferlegung)	368,90 €
d) Urnengrab ohne Schachteinbau (Erdgrab)	95,20 €
e) Urnengrab inkl. Schacht, Schachteinbau (Erdgrab)	285,60 €
f) Urnenbestattung in Urnenkapelle/Urnenwand	95,20 €
g) Einsatz eines Kompressors inkl. Bediener (bei Frost, Fels, Fundamenten) pro Stunde	53,55 €
h) Helfer zur Beerdigung (Vorbereitung der Beerdigung, Unterstützung des Pfarrers und der Träger, evtl. Einladungen von Trauergästen)	47,60 €
i) Sargträger (pro Mann, max. vier Personen) bzw. Urnenträger	41,65 €
j) Kreuzträger	11,90 €
k) Grabdekoration (Aushang des Grabes und Abdeckung des Containers mit Grünmatten sowie Verbringung von Kränzen, Schalen oder Gebinden ans Grab)	65,45 €
l) Aufstellen von Kranzständern, Preis für die gesamte Dekoration (einschließlich Position k))	89,25 €
m) Einsatz Lautsprecher bei der Beerdigung	11,90 €
n) Für das Ausgraben einer Leiche zur Überführung nach einem anderen Friedhof oder zur Exhumierung (einschließlich Position b))	428,40 €
o) Für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (einschließlich Position b))	731,85 €

Zu Buchstabe b),c),d),e): die Bestattungsgebühren enthalten folgende Leistungen:

- An- und Abtransport der Geräte,
- Aufstellen des Containers,
- Entfernen der Grabeinfassung (soweit erforderlich),
- Grab öffnen,
- Hinterfüllung des Sarges mit Split,
- Verdichten,
- Einebnen,
- Grab schließen,
- Anrichten eines vorläufigen Grabhügels,
- Säuberung der Nachbargräber und Wege,
- Sofortige Abfuhr eines kalkulierten Überschussmaterials an einen Ablageplatz am Friedhof,
- Abräumen der Blumengebinde nach Rücksprache mit den Angehörigen.

§ 6 – Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 45,00 € |
| b) | Setzen des Metallrahmens | 47,60 € |
| c) | Schneeräumen nach Aufwand je Stunde | 35,70 € |
| d) | Namenstafel aus Bronze
(nur bei Graberwerb Urnengemeinschaftsgrabstätte) | 160,00 € |
| e) | Befestigung Namenstafel
(nur bei Graberwerb Urnengemeinschaftsgrabstätte) | 22,00 € |

Auflösung von Grabstätten

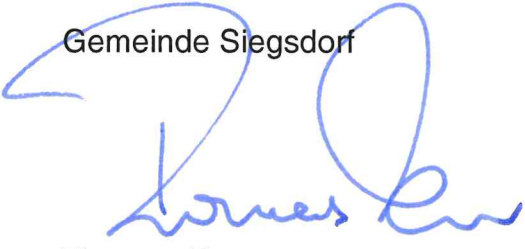
- | | | |
|----|---|--------------|
| f) | Urnenwandgrab (Entfernung der Beschriftung) | 110,00 € |
| | Urnenerdgrab | |
| g) | Entfernung Grabrahmen, Grabmal, Bepflanzung, einschließlich Entsorgung, (berechnet nach Aufwand) | 115,00 € |
| | Einzelerdgrab | |
| | | 129,00 € |
| h) | Entfernung Grabrahmen bzw. Grabeinfassung, Grabmal und Bepflanzung, einschließlich Entsorgung, (berechnet nach Aufwand) | bis 179,00 € |
| | Familienerdgrab | |
| | | 153,00 € |
| i) | Entfernung Grabrahmen bzw. Grabeinfassung, Grabmal und Bepflanzung, einschließlich Entsorgung, (berechnet nach Aufwand) | bis 221,00 € |

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2015 in Kraft. Zuletzt wurde diese Satzung geändert am 21.12.2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in Siegsdorf und Eisenärzt vom 10.12.2012 (Amtsblatt Nr.12 vom 21.12.2012) außer Kraft.

Siegsdorf, den 26.10.2015

Gemeinde Siegsdorf


Thomas Kamm
1. Bürgermeister